

## ENTWURF - Stand: 01.01.2017

### Öffentlich – rechtlicher Vertrag

zwischen

dem **Kreis Segeberg**, vertreten durch den Landrat  
(im Folgenden Kreis),  
Bad Segeberg, Hamburger Str. 30,

und

der **Stadt Norderstedt**, vertreten durch den Oberbürgermeister  
(im Folgenden Stadt),  
Norderstedt, Rathausallee 50,

zur Durchführung des Betriebs einer Integrierten Leitstelle für den Kreis Segeberg

### Präambel

Der Kreis Segeberg ist nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG), des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG) und des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG -) für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz zuständig und hat dafür eine Einsatzleitstelle einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben. Um die damit verbundenen Kosten auch im Interesse der Kostenträger des Rettungsdienstes zu reduzieren, sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass die von der Einsatzleitstelle wahrzunehmenden Aufgaben von der Stadt Norderstedt in Form einer integrierten Leitstelle (ILS) durchgeführt werden. Die gesetzliche Aufgabenträgerschaft verbleibt beim Kreis.

Dies vorausgeschickt wird Folgendes vereinbart:

**Kommentar [JL1]:** Die Präambel wurde überarbeitet und dem aktuellen Sachstand angepasst. Insbesondere wurde im 2. Satz der Grund für die Übertragung der Aufgabendurchführung aufgenommen und im 3. Satz eine Klarstellung eingefügt (Träger bleibt der Kreis SE!).

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der Kreis hat als Träger des Rettungsdienstes (§ 6 Absatz 2 Rettungsdienstgesetz Schl.-H. – RDG) nach § 7 Abs. 1 Satz 1 RDG in seinem Rettungsdienstbereich eine Rettungsleitstelle einzurichten. Er nimmt diese Aufgabe unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Die Ausstattung der Rettungsleitstelle mit Personal und Material muss die ständige Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes und eine fachgerechte Betreuung während der Notfallrettung und des Krankentransportes gewährleisten.
2. Nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 Brandschutzgesetz (BrSchG) hat der Kreis als Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen der überörtlichen Aufgaben zur Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung eine mit entsprechend geschultem Personal ständig besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet. Diese Leitstelle kann zusammen mit der Rettungsleitstelle (siehe Absatz 1) betrieben werden (integrierte Leitstelle; nachfolgend nur: **ILS**).
3. Gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 8 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) hat der Kreis als vorbereitende Maßnahme der Katastrophenabwehr die Entgegennahme von Frühwarnungen und von Meldungen über Schadensereignissen sowie die Alarmauslösung und die Alarmierung der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Er nimmt diese Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
4. Die ILS ist darüber hinaus zuständig für den Einsatz aller Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste der Kreisverwaltung und für die Überwachung der bei der ILS aufgeschalteten Feuermeldeeinrichtungen. Die ILS ist auch zentrale Ansprechstelle für alle sonstigen Notfälle im Kreis und koordiniert deren Abwicklung; dies gilt auch für einen u. U. kreisübergreifenden Notfall in enger Abstimmung mit den betroffenen Nachbarkreisen.
5. Der Kreis überträgt die Durchführung der ihm obliegenden Aufgabe zur Einrichtung und zum Betrieb einer ILS für den Brandschutz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Brandschutzgesetz (Feuerwehreinsatzleitstelle), für den Katastrophenschutz im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 8 1. HS Landeskatastrophenschutz-

**Kommentar [JL2]:** Jeweilige Rechtsgrundlage weiter ausgeführt.

**Kommentar [JL3]:** NEU. Wird aber bereits jetzt so gehandhabt.

## ENTWURF - Stand: 01.01.2017

gesetz (Entgegennahme von Meldungen über Schadensereignisse) und für den Rettungsdienst gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 und 4 Rettungsdienstgesetz i.V.m. §§ 5 und 6 der Durchführungsverordnung zum Rettungsdienstgesetz (Rettungsleitstelle) für den in § 2 dieses Vertrages festgelegten räumlichen Geltungsbereich auf die Stadt. Die Stadt nimmt die Übertragung der Aufgabendurchführung an. Stichtag der Übertragung ist der Tag nach Unterzeichnung dieses Vertrages.

**Kommentar [JL4]:** Übertragung nicht mehr nach § 18 GkZ.

6. Eine weitere Übertragung der Aufgabendurchführung nach Absatz 5 an Dritte ist nicht gestattet.

**Kommentar [JL5]:** NEU

7. Die Stadt führt den Betrieb der ILS in dem räumlichen Geltungsbereich gemäß § 2 für den Kreis durch. Die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung verbleibt beim Kreis als dem gesetzlich vorgesehenen Träger.

**Kommentar [JL6]:** An dieser Stelle auch noch einmal Klarstellung (siehe Präambel).

8. Die ILS kann ferner als Auskunftsstelle für die ärztlichen Notdienste fungieren. Die Durchführung weiterer Aufgaben für den Kreis bedarf einer vorherigen ergänzenden schriftlichen Vereinbarung.
9. Dieser Vertrag regelt nicht die über den Betrieb der ILS hinausgehenden Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich der ILS ist grundsätzlich das Kreisgebiet des Kreises Segeberg.
2. Ausnahme hiervon bilden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen des Kreises mit benachbarten Rettungsdienstträgern, in denen der Kreis die Leitstellenzuständigkeit hinsichtlich Notfallrettung und Krankentransport für gewisse Gebiete übernommen bzw. übertragen hat.
3. Die unter 2. genannten Vereinbarungen werden als Anlagen Bestandteil dieses Vertrages. Sollten bestehende Vereinbarungen geändert oder eine neue entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden, so hat der Kreis diese der Stadt unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien verpflichten sich,

**Kommentar [JL7]:** Die alten Nr. 2 und 3. wurden hier zusammengefasst.

## ENTWURF - Stand: 01.01.2017

diesen Vertrag und seine Anlagen ggf. den veränderten Umständen und Rahmenbedingungen entsprechend zeitnah anzupassen.

**Kommentar [JL8]:** NEU

### § 3

#### Rechte und Pflichten

1. Die Stadt verpflichtet sich, die ILS in Norderstedt zu betreiben.
2. Die Aufgabenverantwortung und das Letztentscheidungsrecht in allen Angelegenheiten der nach § 1 genannten Aufgaben verbleiben beim Kreis. Im Rahmen des laufenden Tagesgeschäftes (sog. operatives Geschäft) werden der Stadt jedoch die Entscheidungskompetenzen übertragen, die in Zusammenhang mit der Einrichtung, der Unterhaltung und dem Betrieb der ILS sowie deren Betriebsorganisation stehen und – bezogen auf die gesetzlichen Aufgaben – von untergeordneter rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung sind. Die Stadt verpflichtet sich, den Kreis bei Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung bzw. erheblicher Tragweite, die über das normale Tagesgeschäft hinausgehen, in die Entscheidungsfindung mit einzubinden; Entscheidungen über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Tragweite können z. B. solche sein, die in der Außenwirkung oder im Hinblick auf ihre finanziellen Folgen - nicht nur für die Vertragspartner sondern u. U. auch für Dritte - weitreichende Auswirkungen/Folgen haben; in diesen Fällen gilt Satz 1.
3. Der Kreis verpflichtet sich, die Stadt bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Daten, die der Kreis vorhält, zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt diese zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Aufgaben benötigt. Personenbezogene Daten werden die Vertragsparteien nur im Rahmen dieses Vertrages und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen.

**Kommentar [JL9]:** Vorher: errichten

**Kommentar [JL10]:** Konkretiere Formulierung zur Abgrenzung zwischen Durchführung und Trägerschaft.

**Kommentar [JL11]:** Konkretisiert / angepasst

### § 4

#### Personalausstattung/-besetzung und Qualifikation

1. Die Personalbemessung erfolgt auf der Basis eines unter Einbindung der Kostenträger des Rettungsdienstes erstellten Gutachtens (es gilt das jeweils aktuellste Gutachten). Der Kreis ist bereits bei den Planungen zur Erstellung eines Gutachtens zur Personalbemessung und auch danach stets zu beteiligen.

**Kommentar [JL12]:** Die vorherigen Regelungen zur Übernahme der DRK-Mitarbeiter nicht mehr notwendig.

**Kommentar [JL13]:** Neu aufgenommen. Wird aber bereits jetzt so gehandhabt.

## ENTWURF - Stand: 01.01.2017

2. Für die Personalauswahl ist die Stadt zuständig. Die Stadt ist Diensther-  
rin/Arbeitgeberin aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ILS. Die Stadt ver-  
pflichtet sich zur Besetzung der ILS gemäß den aktuellen gesetzlichen Bestim-  
mungen (z.B. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Brandschutzgesetz und § 7 Abs. 1 Rettungs-  
dienstgesetz).

### § 5

#### Räumliche und technische Ausstattung

1. Die Stadt verpflichtet sich, die Einrichtung und Ausstattung der Leitstelle instand  
zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass diese jeweils dem aktuellen Stand der  
Technik entspricht. Bei dem Betrieb werden die im Rahmen des Brandschutzes,  
Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes zu beachtenden rechtlichen Vor-  
schriften eingehalten.
2. Der Kreis stellt der Stadt für die Alarmierung der Einsatzkräfte ein dem aktuellen  
Stand der Technik entsprechendes Alarmaussendungssystem (Digitaler Alarm-  
geber mit angeschlossenem Digitalen Alarmumsetzer und entsprechender An-  
tenne) in redundanter Ausführung zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung und  
ermöglicht die Einbindung in das vorhandene Einsatzleitsystem. Die Systembe-  
treuung erfolgt durch das Personal der ILS in Abstimmung mit dem Kreis und der  
vom Kreis beauftragten Software-Firma.
3. Der Kreis unterhält am Standort der ILS das Relais für den Kanal 404.
4. Die Stadt verpflichtet sich, entsprechende Vorsorgemaßnahmen für mögliche  
Ausfälle zu treffen (z.B. Notstrom, redundante Technikausführung), soweit das für  
die stetige Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

**Kommentar [JL14]:** Konkretisiert /  
angepasst

**Kommentar [JL15]:** Hier NEU. Vor-  
her nur in § 6 Nr. 2 (Kosten). Konkreti-  
siert / angepasst.

**Kommentar [JL16]:** NEU. Wird aber  
bereits jetzt so gehandhabt.

### § 6

#### Kosten

1. Die Kosten für die Unterhaltung, die Einrichtung und die ggf. notwendigen Um-  
baumaßnahmen der ILS trägt die Stadt.
2. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb der ILS einschließlich  
der Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Funkeinrich-  
tungen der ILS trägt die Stadt. Ausgenommen hiervon sind das Alarmaussen-

**Kommentar [JL17]:** Konkretisiert /  
angepasst

## ENTWURF - Stand: 01.01.2017

dungssystem sowie das Relais für den Kanal 404 (siehe § 5 Nr. 2 und 3), die Kosten hierfür sind direkt durch den Kreis zu tragen.

3. Der Kreis sorgt dafür, dass die Leistungserbringer des Rettungsdienstes den - auf die ILS entfallenden Anteil aus den mit den Kostenträgern gemäß § 8 a Absatz 1 Rettungsdienstgesetz vom 29. November 1991, zuletzt geändert durch Gesetz 24. Juli 2015, GVOBl. Schl.-H. S. 304) des Rettungsdienstes vereinbarten Entgelten des Rettungsdienstes (im Folgenden: Kostenträger) an die Stadt ab Beginn des Vertrages abführen werden. Diese an die Stadt zu zahlenden Beträge, die zum 15. des Folgemonats nach Erhalt fällig werden, sind auf ein von der Stadt zu benennendes Konto der Stadtkasse Norderstedt zu überweisen.
4. Der Kreis beteiligt sich pauschal an den Kosten für den laufenden Betrieb der ILS, welche nicht Kosten des eigentlichen Rettungsdienstes sind, mit jährlich 250.000,00 €.
5. Die Kreisbeteiligung wird in zwei gleichen Raten jeweils am 15.03. und 15.09. auf eines von der Stadt zu benennendes Konto der Stadtkasse Norderstedt überwiesen. Beträgt die Laufzeit dieses Vertrages kein volles Kalenderjahr, wird für jeden angefangenen Monat der Vertragsdauer 1/12 der vereinbarten Zahlung fällig.
6. Die Stadt verpflichtet sich, Kosten für den laufenden Betrieb der ILS, die von den Kostenträgern nicht als bedarfsgerecht anerkannt werden, aus eigenen Mitteln aufzubringen und den Kreis hiervon frei zu halten.
7. Kosten für Maßnahmen, die vom Kreis angeordnet und von den Kostenträgern nicht als bedarfsgerecht anerkannt werden, trägt der Kreis.

**Kommentar [JL18]:** Konkretisiert / angepasst

### § 7

#### Streitschlichtungsklausel

**Kommentar [JL19]:** NEU

**Kommentar [JL20]:** NEU

1. Der pauschale Kostenbeitrag (§ 6 Abs. 4) wird zunächst bis zum 31.12.2020 festgeschrieben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis spätestens zum 31.03.2020 Verhandlungen über eine Fortschreibung bzw. Änderung des pauschalen Kostenbeitrags unter Berücksichtigung der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für den Betrieb der ILS und der bis dahin geltenden Kostenverteilung aufzunehmen.

## **ENTWURF - Stand: 01.01.2017**

2. Sollte bis zum 31.12.2020 eine Einigung bezüglich einer vertraglichen Anpassung der pauschalen Kostenbeiträge nicht erfolgt sein, werden sich die Vertragsparteien auf ein(e) unabhängige(n) Streitschlichter(in) verständigen (im Folgenden: Streitschlichter). Der Streitschlichter muss unabhängig und unparteilich sein. Sollte eine Einigung auf einen Streitschlichter innerhalb eines Monats nicht möglich sein, soll die Präsidentin / der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts gebeten werden, einen Streitschlichter zu bestimmen.
3. Der Streitschlichter wird ein Gutachten erstellen. Das Gutachten ist schriftlich zu erstellen und endet mit einer begründeten Empfehlung. Die Feststellungen und das Ergebnis des Gutachtens sind für die Parteien bindend. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine den Empfehlungen des Streitschlichters entsprechende Vertragsanpassung mit Wirkung zum 01.01.2021 vorzunehmen. Der Streitschlichter legt das Verfahren zur Ermittlung der Kosten nach billigem Ermessen fest. Dabei hat der Streitschlichter die Festlegungen dieses Vertrages zu beachten.
4. Die Parteien stellen dem Streitschlichter alle Informationen, Daten und Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert.
5. Jede Partei hat das Recht, dem Streitschlichter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags ihren Standpunkt zur Frage der Kostenanpassung darzulegen. Der Streitschlichter soll gegebenenfalls eine Anhörung mit den Parteien zur mündlichen Erörterung der maßgeblichen Streitfragen durchführen.
6. Die Kosten und Auslagen des Streitschlichters tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Die im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren entstehenden eigenen Kosten trägt jede Partei selbst.
7. Die Vorschriften dieser Streitschlichtungsklausel finden im Fall einer Verlängerung des Vertrages gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

## **§ 8**

### **Auskunftspflichten/Auskunftsrechte**

1. Die Stadt verpflichtet sich, die jährlichen Kosten für den Betrieb der ILS nach dem zwischen den Kostenträgern und den Kreisen/kreisfreien Städten vereinbarten Muster eines Kosten- und Leistungsnachweises unter Berücksichtigung der Vereinbarung von Eckpunkten zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Ret-

## ENTWURF - Stand: 01.01.2017

tungsdienst Schleswig-Holstein nach § 8a des Rettungsdienstgesetzes (Eckpunktevereinbarung im jeweils geltenden Stand) darzulegen und dem Kreis zusammen mit der Einsatzstatistik nach Anlage 2 der Eckpunktevereinbarung jeweils bis zum 31.03. eines Jahres vorzulegen.

**Kommentar [JL21]:** Konkretisiert / angepasst

2. Auf Bitten des Kreises nimmt die Stadt an den Verhandlungen des Kreises mit den Kostenträgern teil und vertritt die bedarfsgerechte Verwendung der Kosten der ILS gegenüber dem Kreis und den Kostenträgern. Bei Differenzen mit den Kostenträgern hinsichtlich der bedarfsgerechten Verwendung der Kosten der ILS wird der Kreis auf Bitten der Stadt die Schiedsstelle gemäß § 8 b Rettungsdienstgesetz anrufen.

3. Bei größeren Schadensereignissen (z. B. Ereignisse mit überregionalem Interesse, größere Brände in öffentlichen Gebäuden oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung oder der Wohlfahrtspflege) ist die Landrätin / der Landrat umgehend über die Fachabteilung (außerhalb der Dienstzeiten über den allgemeinen Bereitschaftsdienst) des Kreises zu informieren.

**Kommentar [JL22]:** NEU. Wird aber bereits jetzt so gehandhabt.

4. Die Stadt verpflichtet sich weiterhin zur Dokumentation des Einsatzgeschehens gemäß Abschnitt I der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes sowie § 37 Abs. 3 Brandschutzgesetz. Auf Anforderung des Kreises stellt die Stadt diesem das Datenmaterial zur Verfügung. Des Weiteren stellt die Stadt dem Kreis auf Anforderung die erforderlichen Informationen (z.B. Einsatzberichte, entsprechende Statistikdaten) für die Erfüllung seiner Aufgaben unverzüglich zur Verfügung (z.B. bei Beschwerden / Widersprüchen und für das Qualitätsmanagement).

**Kommentar [JL23]:** NEU. Wird aber bereits jetzt so gehandhabt.

5. Die Stadt räumt den mit der Durchführung des Rettungsdienstes Beauftragten das Recht ein, jederzeit die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erforderlichen Informationen bei der Rettungsleitstelle einzuholen, soweit sie nicht nach dem Rettungsdienstgesetz und der geltenden Durchführungsverordnung selbst zur Datenerhebung verpflichtet sind.

6. Der Kreis hat jederzeit das Recht, durch die Fachabteilung, durch Beauftragte oder durch das Rechnungsprüfungsamt zu überprüfen, ob die Aufgabendurchführung durch die Stadt und gegebenenfalls durch Dritte entsprechend den vertragli-

## ENTWURF - Stand: 01.01.2017

chen und gesetzlichen Bestimmungen und den planerischen Vorgaben des Kreises als Träger dieser Aufgabe umgesetzt wird .

7. Bezüglich der Datenverarbeitung, des Datenschutzes und der Datensicherheit verpflichten sich die Parteien, die jeweils geltenden Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes einschließlich Durchführungsverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten.

**Kommentar [JL24]:** NEU. Wird aber bereits jetzt so gehandhabt.

### § 9

#### Haftung

1. Der Kreis und die Stadt haften Dritten gegenüber jeweils allein für ihre Obliegenheiten aus dem Gesetz und aus diesem Vertrag. Der jeweils andere Vertragspartner ist in einem möglichen Haftungsfall - im Rahmen des Innenverhältnisses - von der Inanspruchnahme durch Dritte frei zu halten.
2. Für Amtspflichtverletzungen des Personals der ILS haftet die Anstellungskörperschaft; für den internen Regress gilt Absatz 1 Satz 2.

**Kommentar [JL25]:** Einfügung eines eigenen §. Konkrete Formulierungen hierzu

### § 10

#### Laufzeit und Beendigung

1. Dieser Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2020. Er verlängert sich um jeweils 4 Jahre, wenn dieser nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Vertragszeit zum 31.12. eines Jahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 127 LVwG) bleibt unberührt.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
4. Im Falle einer Kündigung sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen zu einigen und eine einvernehmliche Vermögensauseinandersetzung zu betreiben. § 7 dieses Vertrages findet entsprechende Anwendung.
5. Dieser Vertrag tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Parteien in Kraft. Gleichzeitig erlischt der zwischen dem Kreis und der Stadt geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag zur Übertragung der Aufgabe Rettungsleitstelle vom 15.01.2004.

**Kommentar [JL26]:** Vorher 5 Jahre. RPA möchte ja möglichst kurze Laufzeiten. Zur Planungssicherheit für die Stadt müssen es allerdings 4 Jahre sein.

**Kommentar [JL27]:** Hier Bezug auf den neuen § 7, der hier Anwendung finden soll.

§ 11

Sonstiges

1. Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
4. Sollte es während der Vertragslaufzeit zu grundsätzlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen kommen, die es einer der Vertragsparteien unmöglich macht, weiter an diesem Vertrag festzuhalten, sind unverzüglich entsprechende Verhandlungen aufzunehmen, um entweder Teile dieses Vertrages anzupassen, oder auch die Abwicklung dieses Vertrages zu verhandeln. Als Rahmenbedingungen gelten insbesondere die in diesem Vertrag aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen.
5. Das Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG), die Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes (DVO-RDG) sowie das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Schleswig-Holstein finden in der jeweils geltenden Form Anwendung.

Kommentar [JL28]: NEU

Kommentar [JL29]: Regelungen konkretisiert / ausgeweitet

Kommentar [JL30]: NEU

**ENTWURF - Stand: 01.01.2017**

Bad Segeberg, den  
Kreis Segeberg

Norderstedt, den  
Stadt Norderstedt

---

Der Landrat

---

Der Oberbürgermeister